

Fragen und Antworten

aus den Informationsveranstaltungen vom 23. und 29. März 2023 zum Zweiten Förderaufruf zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland

Themenblöcke:

[Antragsberechtigte/Formulare/Fristen](#)

[Modell- & Verbundprojekte](#)

[Ländermaßnahmen/ELFA](#)

[Verbesserung der Digitalen Reifegradmessung/Dimensionen und Stufen](#)

[Förderfähige Maßnahmen](#)

[Einzelfragen](#)

Antragsberechtigte / Formulare / Fristen

An wen richtet sich der 2. Förderaufruf konkret? Mit dem 1. Förderaufruf wurde darauf hingewiesen, dass ein 2. Aufruf (in 2024!) folgen würde, sozusagen als Anschluss. Warum wurde parallel zum 1. Förderaufruf bereits der 2. Aufruf veröffentlicht?

Es handelt sich um einen zusätzlichen Förderaufruf, mit dem auf die Forderungen reagiert wurde, mehr Vernetzung und Kooperation zu ermöglichen. Modellprojekte als Verbundvorhaben stehen daher im Fokus dieses Förderaufrufs. Antragsberechtigt sind Verbünde von Einrichtungen des ÖGD, unabhängig davon, ob sie bereits eine Förderung im Rahmen des 1. Förderaufrufs erhalten haben und/oder von Landesmaßnahmen profitieren.

- Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurde, können Ihr ursprüngliches Modellprojekt in überarbeiteter Form nochmals einreichen, unabhängig davon, ob sie von einer Landesmaßnahme profitieren.
- Gesundheitsämter, die nicht von einer Landesmaßnahme profitieren, können Modellprojekte beantragen, die als Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben durchgeführt werden.
- Sobald Gesundheitsämter von einer oder mehreren Landesmaßnahmen ihres Landes profitieren, können sie kein Modellprojekt als Einzelvorhaben beantragen.

Wie definieren Sie "von einer Ländermaßnahme profitieren"?

Die digitale Reife der von einer Ländermaßnahme profitierenden Einrichtungen muss messbar gesteigert werden. Diese messbare Steigerung wäre "profitieren".

Als Termin für die Einreichung des Steckbriefes bei Ländermaßnahmen ist im Förderleitfaden die Formulierung gewählt "in der 15. Kalenderwoche", die am 16.04.2023 endet. Die Präsentation der Infoveranstaltung benennt hingegen den 14.04.2023 als Termin.

Bitte senden Sie den Steckbrief bis spätestens 14.04.2023 (Ende der Arbeitswoche) an den Projektträger. Sollten Sie den Steckbrief erst zum 16.04.2023 zusenden können, informieren Sie uns bitte kurz im Vorfeld darüber.

Wird die Laufzeit bei einer inhaltlichen Erweiterung einer Ländermaßnahme bis 2025 verlängert?

Bei einer inhaltlichen Erweiterung gilt, dass dieser wie ein Neuantrag bearbeitet wird. Daher wird dann auch eine neue Laufzeit für die neue Maßnahme festgelegt.



Welche Einrichtungen sind für den 2. Förderaufruf noch förderberechtigt?

Ein Verbund von Einrichtungen, die bereits eine Förderung im Rahmen des 1. Förderaufrufs erhalten haben und/oder von Landesmaßnahmen profitiert, ist antragsberechtigt. Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurde sowie Gesundheitsämter, die nicht von einer Landesmaßnahme profitieren, sind als Einzel-Modellprojekte antragsberechtigt. Sobald von einer Landesmaßnahme alle Gesundheitsämter des jeweiligen Landes profitieren, sind diese Gesundheitsämter nicht als Einzel-Modellprojekt antragsberechtigt.

Dürfen Einrichtungen die einen Ablehnungsbescheid beim 1. Förderaufruf erhalten haben, auch einen Antrag stellen, wenn sie zwischenzeitlich von einer Landesmaßnahme profitieren?

Ja.

Warum sind die Fristen für die Stellung des Förderantrags so kurz bemessen? Bei Vergabeverfahren sind ebenfalls Fristen zu beachten.

Die Fristen werden auf Basis des Gesamtförderprogramms sowie der Zurverfügungstellung der Mittel festgelegt. Bitte berücksichtigen Sie die für Vergaben notwendigen Zeiträume in Ihrer Zeit- bzw. Arbeitsplanung. Zudem orientieren sich die Veröffentlichungsfristen an anderen Fördermaßnahmen des Bundes.

Gibt es einen Grund dafür, dass nur noch Verbundprojekte der Gesundheitsämter, aber keine neuen Einzelprojekte gefördert werden?

Hiermit wurde der mehrfach geäußerten Anmerkung Rechnung getragen, verstärkt die Vernetzung und den Austausch untereinander in den Fokus zu nehmen.

Im Antragsformular sind Maßnahmen und Meilensteine zu benennen: Soll ein Bezug der einzelnen Maßnahmen zu den jeweiligen Meilensteinen hergestellt werden?

Die Meilensteine müssen zu den Maßnahmen passen und einen Zeitpunkt darstellen, der für den erfolgreichen Fortgang des Projektes wesentlich ist. Es muss aber nicht jede Maßnahme mit einem erfolgskritischen Meilenstein versehen sein. Dies kann von Projekt zu Projekt unterschiedlich sein.

Im Förderaufruf heißt es, dass Einzelprojekte nur dann beantragt werden können, wenn die Einrichtung bisher von keiner Förderung profitiert. Bezieht sich dies nur auf laufende Modellvorhaben oder schließt dies auch die Landesmaßnahmen mit ein, von denen Einrichtungen zukünftig profitieren können?

Dies schließt auch aktuell laufende Landesmaßnahmen mit ein, von denen eine Einrichtung im Sinne einer Erhöhung der digitalen Reife profitiert.

Im Rahmen einer Landesmaßnahme sollen alle Gesundheitsämter im Bundesland profitieren. Im 2. Förderaufruf sollen jedoch nur die Gesundheitsämter ein Modellprojekt beantragen können, die von keiner Landesmaßnahme profitieren. Wie passt das zusammen?

Mit dem 2. Förderaufruf wurde dem mehrfach geäußerten Wunsch Rechnung getragen, verstärkt die Vernetzung und den Austausch untereinander in den Fokus zu nehmen. Einrichtungen, die von Landesmaßnahmen profitieren, können daher nur als Verbundpartner einen Antrag einreichen. Da die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich geringer sind als im 1. Förderaufruf, ist ein breiterer Fokus im Rahmen des 2. Förderaufrufs nicht möglich. Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurden, können diesen in überarbeiteter Form noch einmal einreichen.

In Bezug auf die Vergabe und die schwierige Suche nach Personal sind 24 Monate sehr kurz bemessen. Wäre eine Anpassung, auch für den 1. Förderaufruf, möglich, um vernünftige und nachhaltige Lösungen implementieren zu können?

Die Fristen werden auf Basis des Gesamtförderprogramms sowie der Zurverfügungstellung der Mittel festgelegt. Eine Änderung ist nicht möglich.

Ist abzusehen, ob es zu einem weiteren Förderaufruf kommen wird?

Es ist ein weiterer Förderaufruf in 2024 geplant.

Ist derzeit geplant, den Förderzeitraum des 1. Förderaufrufs über den 30.9.2024 hinaus zu verlängern, wenn Maßnahmen bis dahin nicht umgesetzt werden konnten? Der Förderzeitraum ist für diverse komplexe Digitalisierungsmaßnahmen sehr kurz bemessen.

Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

Kann die Ausnahme „nicht berücksichtigte MP“ bitte näher erläutert werden, insbesondere im Verhältnis zu der Aussage „Gesundheitsämter, die bislang keine Förderung erhalten haben“. Wo besteht der Unterschied?

Nicht berücksichtigte MP bezeichnet Modellprojekte, deren Antrag im 1. Förderaufruf nicht erfolgreich war. Diese Einrichtungen können ihre überarbeiteten Anträge erneut einreichen. Nehmen Sie bei Fragen hierzu gerne Kontakt zu uns auf: projekt.oegd@vdivde-it.de.

Können Gesundheitsämter, die bisher keinen eigenen Antrag im 1. Förderaufruf gestellt haben und auch nicht von Landesmaßnahme profitieren, nun sowohl einen Einzelantrag Modellprojekt stellen als auch von einer neu zu stellenden Landesmaßnahme profitieren?

Wenn Sie bisher von keiner Landesmaßnahme profitieren, ist das möglich.

Können Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurden, sich mit einem gänzlich neuen Antrag und daher einem neuen Projekt für eine Förderung bewerben, oder muss der letzte Antrag überarbeitet werden?

Es sollte eine Überarbeitung des vorherigen Antrags erkennbar sein bzw. nachvollziehbar argumentiert werden, warum sich die Ausrichtung verändert hat.

In welchem Umfang muss sich auf einen vorherigen abgelehnten Antrag bezogen werden? Kann aufgrund einer geänderten digitalen Ausrichtung ein vollkommen neues Konzept eingebracht werden?

Es sollte eine Überarbeitung des vorherigen Antrags erkennbar sein bzw. nachvollziehbar argumentiert werden, warum sich die Ausrichtung verändert hat.

Muss der KfW-Antrag komplett neu gestellt werden, wenn sich die Umstände nicht geändert haben (keine Landratswahl etc.), einschließlich dem kompletten Authentifizierungsverfahren?

Für ein neues Projekt muss immer ein Antrag gestellt werden, d.h. für den jeweiligen Zuschuss das KfW-Antragsformular ausgefüllt werden.

Ein Formular „Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt“ ist immer dann einzureichen, wenn der Antrag nicht vom gesetzlichen Vertreter der Kommune unterzeichnet ist.

Eine Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz ist aber nur erforderlich, wenn bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Geschäftsbeziehung mit der KfW bestand. Dies ist bei Folgeanträgen im Regelfall nicht erforderlich.

Müssen bei Verbundprojekten, die als erneute Förderung eingereicht werden, auch 15% in IT-Sicherheit verplant werden oder reicht es, wenn dies bereits im 1. Förderaufruf umgesetzt wird/wurde?

15 % der Ausgaben für IT-Sicherheit sind bei jedem Projekt einzuplanen.

In welchem Fall können Modellprojekte, die im 1. Förderaufruf nicht berücksichtigt wurden, im 2. Förderaufruf beantragt werden?

Im Rahmen des 1. Förderaufrufs beantragte Modellprojekte, die abgelehnt wurden, haben nun die Möglichkeit, ihren überarbeiteten Antrag erneut einzureichen.

Warum ist die Zusendung der RGM-Zertifikate erneut notwendig? Sämtliche Zertifikate wurden bereits bei Antragsstellung (Ersterhebung) oder im Rahmen des Statusberichts (Folgerhebung) zugeschickt (von den Einrichtungen und vom Land) und sollten somit bereits mehrfach vorliegen.

Es wird je Projekt eine (digitale) Akte geführt und nicht je Einrichtung. Es ist nicht möglich, die Reifegradmessungen jeweils den unterschiedlichen Landesmaßnahmen zuzuordnen. Daher ist hier eine (teilweise) Mehrfach-Einreichung unumgänglich, da die koordinierende Einrichtung einer Landesmaßnahme den organisatorischen Überblick hat. Eine entsprechende Dokumentation ist darüber hinaus auch zum Projektcontrolling für die koordinierende Einrichtung erforderlich, um die Zielerreichung im Verwendungsnachweis abbilden zu können.

Für Anträge, die im 1. Förderaufruf abgelehnt wurden: muss der neue Antrag einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem alten Antrag aufweisen, oder handelt es sich um eine Soll-Vorgabe?

Es sollte eine Überarbeitung des vorherigen Antrags erkennbar sein bzw. nachvollziehbar argumentiert werden, warum sich die Ausrichtung verändert hat.

Kann ein Modellprojekt (oder Teile daraus), das im 1. Förderaufruf eingereicht und abgelehnt wurde, erneut eingereicht werden?

Ein im Rahmen des 1. Förderaufrufs abgelehntes Modellprojekt kann den überarbeiteten Antrag erneut einreichen. Gesundheitsämter, deren Projekte zwar bewilligt aber teilweise gekürzt wurden, können nur als Verbundpartner erneut einen Antrag einreichen.

Warum ist der zeitliche Rahmen so eng bemessen, wenn man Vernetzung/Austausch/Kooperation gefördert werden sollen)?

Die Fristen werden auf Basis des Gesamtförderprogramms sowie der Zurverfügungstellung der Mittel festgelegt.

Kann, wer am 1. Förderaufruf nicht teilgenommen hat, beim 2. Förderaufruf Einzelprojekte einreichen oder muss ein Verbundcharakter, wie für zum zweiten Mal Einreichende, vorliegen?

Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurde, sowie Gesundheitsämter, die nicht von einer Landesmaßnahme profitieren, sind als Einzel-Modellprojekte antragsberechtigt. Sobald von einer Landesmaßnahme alle Gesundheitsämter des jeweiligen Landes profitieren, sind diese Gesundheitsämter nicht als Einzel-Modellprojekt antragsberechtigt. Ein Verbund von Einrichtungen, die bereits eine Förderung im Rahmen des 1. Förderaufrufs erhalten haben oder/und von einer Landesmaßnahme profitieren, ist antragsberechtigt.

Wie verhält es sich, wenn im 1. Förderaufruf schon 3 Dimensionen mit 2 Stufen verbessert wurden?

Sie können im 2. Förderaufruf im Rahmen eines Verbundprojektes eine weitere, dann vierte Dimension adressieren.

Was können denn konkret Umlageschlüssel sein? Mitarbeitende vom Gesundheitsamt? Mitarbeitende gesamt? Flächenberechnungen?

Es gibt keinen pauschal vorgegebenen Umlageschlüssel. Die Aufteilung der Mittel muss sich nachvollziehbar aus den Bedarfen der einzelnen Akteure ergeben.

Die (Verbund-)Projekte sollen mit den Landesstellen besprochen und "freigegeben" werden. Muss hierüber dem Antrag ein Formular oder ähnliches beigefügt werden?

Es gibt hierfür kein gesondertes Formular. Bitte geben Sie das Ergebnis der Abstimmung im Formular zum inhaltlichen Konzept mit an.

Gibt es im Downloadbereich die Vorlage für den Steckbrief?

Ja.

Gilt die Regelung "Förderfähigkeit ab Tag der Veröffentlichung des Förderaufrufs" für Modellprojekte UND Ländermaßnahmen (koordinierte Landesmaßnahme/ELFA-Maßnahme)?

Dies gilt für alle Projekte.

Gilt für den postalischen Antrag an die KfW dieselbe Frist? Muss der postalische Antrag demnach bis zum Mai vorliegen?

Die Frist für den postalischen Eingang ist vier Tage nach Einreichfrist.

Können auch Gesundheitsämter einen Einzelantrag stellen, die im 1. Förderaufruf nicht die volle Förderhöhe geltend gemacht haben?

Nein.

Wann beginnt der Förderzeitraum von max. 24 Monaten? Ab Förderaufruf, ab Bewerbung oder ab Zusage?

Der Projektstart ist für den 01.08.23 vorgesehen. Ab hier gelten die 24 Monate.

Kann der postalische Antrag der KfW auch nach dem 08.05. eingehen? Welches Dokument ist fristwährend, online oder postalisch?

Der postalisch KfW-Antrag sollte vier Tage nach Einreichfrist bei uns eingehen.

Müssen die Kooperationsverträge zum 8.5. bereits final unterschrieben sein?

Wir benötigen keine Kooperationsverträge, sondern lediglich die Absichtserklärungen. Wenn Sie die Kooperationsverträge zur Antragstellung noch nicht finalisiert haben, nennen Sie bitte ein Datum (ggfs. als Meilenstein), wann dies erfüllt sein wird.

Gibt es ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung?

Da die Ausgestaltung je nach Einrichtung unterschiedlich ausfallen kann, gibt es hierfür kein Muster. Auf den Folien der Informationsveranstaltungen finden Sie einige Punkte, die bei einer Kooperationsvereinbarung eine Rolle spielen können: https://gesundheitsamt-2025.de/fileadmin/Downloads/Foerderauffruf_2023/Informationsveranstaltung/Veranstaltung_Zweiter_Foerderauffruf_WEB.pdf (Folie 45).



Modell- & Verbundprojekte

Haben Gesundheitsämter die Möglichkeit Einzelmaßnahmen als Modellprojekte zu beantragen, wenn noch nicht feststeht, ob man von einer landeskoordinierten Maßnahme aus dem 1. Förderaufruf profitiert? Eine Nachnutzung von landeskoordinierten Maßnahmen kann z. B. rechtlich nicht erzwungen werden.

Einrichtungen, die bislang weder im Sinne eines Modellprojekts oder der Teilnahme an einer Landesmaßnahme im Zuge des 1. Förderaufrufs 2022 eine mittelbare oder unmittelbare Förderung erhalten haben, können Projekte einreichen. Es ist im Vorfeld eine Abstimmung auf Landesebene durchzuführen. Hier sollte abgeschätzt werden, ob die Einrichtung von Landesmaßnahmen profitieren wird. Je nach Ergebnis der Abstimmung (dies ist nachvollziehbar darzustellen), ist eine Einreichung möglich. Bitte beachten Sie hierbei die Ziele des Förderprogramms insgesamt (Interoperabilität, keine Insellösungen etc.).

Warum können Einrichtungen ohne Modellprojekt kein Einzelvorhaben beantragen? Im 1. Förderaufruf konnten Einrichtungen eigene Modellprojekte beantragen und von den Landesmaßnahmen profitieren.

Mit der Ausrichtung des 2. Förderaufrufs wurde der mehrfach geäußerten Forderung Rechnung getragen, verstärkt die Vernetzung und den Austausch untereinander in den Fokus zu nehmen. Einrichtungen, die von Landesmaßnahmen profitieren oder bereits ein Modellprojekt umsetzen, können daher nur als Verbundpartner einen Antrag einreichen Da die zur Verfügung stehenden Mittel deutlich geringer sind als im 1. Förderaufruf ist ein breiterer Fokus im Rahmen des 2. Förderaufrufs nicht möglich.

Was bedeutet für ein Modellprojekt "Ein Gesundheitsamt, welches noch nicht von einer Landesmaßnahme profitiert"? In unserem Bundesland gibt es derzeit nur eine Landesmaßnahme für alle (kein einziges Modellprojekt), das genaue Umsetzungskonzept zu konkreten Maßnahmen ist uns jedoch nicht bekannt.

Es ist anzunehmen, dass in diesem Fall alle Gesundheitsämter des Landes von der Maßnahme profitieren. Bitte gehen Sie hierzu in den Austausch mit Ihrem Land.

Es gibt im aktuellen Förderaufruf auch noch "Verbundprojekte", die bisher nicht erwähnt worden sind und die offenbar auch im 1. Förderaufruf nicht explizit erwähnt waren. Was ist darunter zu verstehen?

Hierzu sind die Angaben im Förderaufruf sowie in den Folien enthalten. Sollten sich darüberhinausgehende Fragen stellen, kontaktieren Sie gerne den Projektträger.

Für Verbundprojekte ist Voraussetzung, dass die 2 adressierten Dimensionen bisher im Förderprogramm noch nicht thematisiert wurden. Zählen dazu auch die Dimensionen der Meilensteinsetzung des 1. Projektantrages, oder nur die in der Zielerreichung adressierten Dimensionen?

Es zählen die Dimensionen, in denen im Rahmen des 1. Förderaufrufs Zweistufensprünge anvisiert sind.

Kann eine Einrichtung des ÖGD mehrere Verbundprojekte mit verschiedenen Akteuren einreichen?

Ja. Bitte beachten Sie aber, dass vor Einreichung des Antrags eine Abstimmung mit dem Land erforderlich ist.

Können Gesundheitsämter, die bereits eine Förderung erhalten haben, mit Gesundheitsämtern, die noch keine Förderung erhalten, kooperieren? Wenn ja, wie wirkt sich das auf die Zielsetzung bei der Reifegradsteigerung aus. Ein Amt in 2 Dimensionen und eins in einer der beiden Dimensionen?

Ja, das geht. Hier gilt für alle Verbundprojekte die Zielsetzung einer Steigerung der digitalen Reife in mindestens einer gemeinsamen Dimension um mindestens 2 Stufen.

Mehrere Gesundheitsämter vereinigen sich zu einem Verbundprojekt. Ist ein unterschiedlicher Bearbeitungsstand in den Stufen je Reifegrad zuwendungsrelevant oder kann ein entsprechendes Projekt dennoch umgesetzt werden?

Ein unterschiedlicher Bearbeitungsstand bei Projektstart ist möglich. Ausschlaggebend ist, dass alle Einrichtungen ihre digitale Reife in der gemeinsamen Dimension um je 2 Stufen steigern (ausgehend von der jeweils individuellen Startstufe).

Muss das Ziel von Verbundprojekten auf eine bestimmte Dimension abzielen? Wäre es in einem solchen Fall empfehlenswert, dass die Gesundheitsämter, die beabsichtigen, sich in einem Verbundprojekt zusammenzuschließen, in dieser Dimension die gleiche Ausgangslage haben?

Das nicht zwingend erforderlich. Ausschlaggebend ist, dass alle Einrichtungen ihre digitale Reife in der gemeinsamen Dimension um je 2 Stufen steigern (ausgehend von der jeweils individuellen Startstufe).

Verbundprojekte von Gesundheitsämtern müssen mit dem eigenen Bundesland abgestimmt werden. Muss sich das Bundesland dann noch mit den anderen Bundesländern abstimmen, um eine Doppelförderung zu verhindern?

Sollten inhaltlich ähnliche oder gleiche Projekte in anderen Bundesländern bereits laufen oder geplant sein, wäre es sinnvoll, sich hier abzustimmen, um Doppelentwicklungen zu vermeiden und von Projekterkenntnissen anderer zu profitieren. Bitte wenden Sie sich hier in einem ersten Schritt an Ihr Land und nutzen Sie die veröffentlichten Projektinformationen auf AGORA.

Verbundprojekte benötigen eine "rechtssichere" Rahmenvereinbarung. Würde ein „Letter of Intent“ potentieller Beteiligter genügen oder ist eine umfangreiche Rahmenvereinbarung mit Beteiligung des Landrats erforderlich?

Verbundprojekte benötigen untereinander eine Kooperationsvereinbarung, um bspw. Verantwortlichkeiten und Prozesse gemeinsam zu regeln. Der Projektträger benötigt mit Antragseinreichung lediglich einen „Letter of Intent“ und zu einem späteren Zeitpunkt eine Bestätigung, dass eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde. Bitte planen Sie die für die Abstimmung erforderlichen Zeiträume mit ein.

Voraussetzung bei Verbundprojekten ist, dass eine bestimmte Dimension durch bereits geförderte Maßnahmen bislang nicht adressiert wird. Darf die ganze Dimension nicht adressiert werden? Was ist, wenn es sich um eine andere Subdimension oder um einen weiteren Stufensprung handelt?

Es zählen die Dimensionen, in denen im Rahmen des 1. Förderaufrufs Zweistufensprünge anvisiert sind. Das Verbundprojekt muss sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung von diesen Dimensionen unterscheiden.

Wenn in einem Verbundprojekt eine gemeinsame Dimension adressiert wird, aber die Verbundpartner auf unterschiedlichen Stufen der Subdimensionen starten - wie soll das im Formular abgebildet werden?

Üblicherweise stellt jeder Verbundpartner einen eigenen Antrag. Sollten Sie einen Verbund mit einer koordinierenden und weiterleitenden Einrichtung wählen, stellen Sie bitte die Ausgangs- und Zielstufen aller am Projekt beteiligten Einrichtungen im Antrag dar. Es sind darüber hinaus die Reifegradmessungen aller kooperierenden Einrichtungen mit einzureichen.

Ist es zulässig, wenn in einem Verbundprojekt nur eine Subdimension adressiert wird, das laufende Modellprojekt der beteiligten Gesundheitsämter andere Subdimensionen der gleichen Dimension adressieren und so Modellprojekt und Verbundprojekt zusammen insgesamt die Stufensteigerung um 2 Stufen erreicht wird?

Ja, wenn es sich im Verbund-Modellprojekt um eine (gemeinsame) Dimension handelt, in der im laufenden MP noch kein Zweistufensprung erreicht wurde.

Können bei Kooperationen bereits geförderte Dimensionen berücksichtigt werden?

Bei Verbund-Projekten ist eine gemeinsame Dimension zu adressieren, die nicht bereits mit einem Zweistufen-Sprung beispielsweise in einem Modellprojekt des 1. Förderaufrufs angestrebt wird.

Müssen bei Verbundprojekten alle beteiligten Gesundheitsämter in derselben Dimension steigen?

Ja, die Ausgangs- und Zielstufen müssen aber nicht zwingend übereinstimmen.

Muss die Kooperation und Vernetzung der beteiligten Einrichtungen von dauerhafter Natur sein oder reicht es aus, wenn diese institutionalisiert nur im Projekt stattfindet mit dem Bewusstsein, dass hieraus eine "nur" anlassbezogene Vernetzung bestehen bleibt?

Eine zeitweise Kooperation ist möglich. Relevant ist, dass für die Beteiligten nachhaltige Ergebnisse entstehen, also eine langfristige Steigerung der digitalen Reife erfolgt.

Gesundheitsämter können Modellprojekte als Einzelvorhaben beantragen, wenn sie nicht von Landesmaßnahmen profitieren. Sind mit Landesmaßnahmen sowohl koordinierte Landesmaßnahmen als auch ELFA-Maßnahmen gemeint?

Es sind nur koordinierte Landesmaßnahmen gemeint. D.h. bei der Beantragung von Modellprojekten werden die adressierten Dimensionen der ELFA-Maßnahmen aus dem 1. Förderaufruf nicht berücksichtigt.

Muss bei einem Verbundprojekt immer die Dimension Zusammenarbeit adressiert sein?

Nein, das ist nicht erforderlich. Es ist aber eine gemeinsame Dimension zu adressieren.

Was wäre ein Ergebnis aus der Abstimmung mit dem Land? Bzw. was soll das Ergebnis sein? Dass das Projekt befürwortet wird?

Ein Ergebnis könnte sein, dass gemeinsam mit dem Land Doppelförderung ausgeschlossen wurde und eine Abgrenzung von Arbeiten der Landesmaßnahme stattgefunden hat. Diese Abgrenzung wäre kurz darzustellen: welche konkreten Arbeiten finden im Rahmen der Landesmaßnahme statt und welche planen Sie in Ihrem Projekt.

Wenn das Land eine Dimension adressiert hat, z.B. Prozessdigitalisierung und dort einen Zwei-Stufen-Sprung erreicht, kann kein Verbundprojekt in dieser Dimension adressiert werden?

Das ist richtig.



Zu der Abstimmung mit dem Land: wenn es in dem Land keine koordinierten Landesmaßnahmen gibt, kann dies als Ergebnis festgehalten werden? Eine Überschneidung/Doppelförderung wäre in dem Falle naturgemäß nicht möglich.

Bitte stimmen Sie Ihr Projekt auch ohne laufende Landesmaßnahme mit Ihrem Land ab. Ihr Land beteiligt sich vermutlich auch an ELFA-Maßnahmen und hat darüber hinaus Kontakt zu den anderen antragstellenden Einrichtungen, so dass hier die Vernetzung, Kommunikation und Abstimmung insgesamt gefördert werden soll.

Ländermaßnahmen / ELFA

Die digitale Reife der von einer Ländermaßnahme profitierenden Einrichtungen muss messbar gesteigert werden. Was ist mit „messbarer Steigerung“ im Sinne von „profitieren“ gemeint?

Die Dimensionen und Subdimensionen des Reifegradmodells, die im Rahmen einer Ländermaßnahme adressiert werden, müssen bei den profitierenden Einrichtungen bei Projektende messbar gesteigert sein. Ein Bezug zur Landesmaßnahme ist hierbei darzulegen (ggfs. in Abgrenzung zum eigenen Modellprojekt).

Gilt ein Ausschluss auch für Gesundheitsämter, die im 1. Förderaufruf keinen Antrag gestellt haben und das Land keine Landesmaßnahme durchführt hat, aber sich an ELFA beteiligt? Ist "von ELFA profitieren" entsprechend gleichzusetzen mit "von Landesmaßnahme profitieren"?

Dies gilt für koordinierte Landesmaßnahmen. Adressierte Dimensionen der ELFA-Maßnahmen aus dem 1. Förderaufruf werden bei Anträgen für Verbundprojekte nicht berücksichtigt.

Bitte Begriff "Landesmaßnahme" definieren. Wann sind Kommunen förderberechtigt?

Sobald Gesundheitsämter von einer oder mehreren Landesmaßnahmen ihres Landes profitieren, können sie kein Modellprojekt als Einzelvorhaben beantragen. Allerdings ist dann ein Modellprojekt als Verbundvorhaben mit z.B. Gesundheitsämtern im gleichen Bundesland möglich.

Ferner können Gesundheitsämter, deren Antrag im 1. Förderaufruf abgelehnt wurde, erneut einreichen und Gesundheitsämter, die nicht von einer Landesmaßnahme profitieren, können ein Modellprojekt sowohl als Einzel- als auch als Verbundvorhaben beantragen.

Gibt es eine Vorgabe, auf welchem Weg sich die Länder darüber austauschen sollen, ob sich ein Länderantrag für ELFA eignet?

Bitte wenden Sie sich als Gesundheitsamt zunächst an Ihr Land. Das Land/ die Länder sollten hierzu die Geschäftsstelle AOLG UAG Digitalisierung (ein ELFA-Projekt) kontaktieren und ggfs. ein Verfahren abstimmen.

Wie ist der Ablauf vom Prozess zur Erweiterung bestehender Landesmaßnahmen?

Bestehende Landesmaßnahmen können inhaltlich erweitert werden: Hierfür muss ein neuer Projektantrag gestellt werden, der die Förderbedingungen des Förderleitfadens erfüllt. Handelt es sich um eine ELFA-Maßnahme oder eine inhaltliche Erweiterung ist eine Abstimmung mit den anderen Ländern sowie die Einreichung eines Steckbriefs erforderlich. Eine Landesmaßnahme und ein ELFA-Projekt können eine konsortiale Erweiterung beantragen: Aus einer Landesmaßnahme kann so eine ELFA-Maßnahme werden und eine ELFA-Maßnahme kann mehr Kooperationspartner einschließen. Für Anträge mit einer ausschließlich konsortialen Erweiterung muss kein neuer Projektsteckbrief erstellt und abgestimmt werden.

Wie wird bei einer konsortialen Erweiterung einer Landesmaßnahme die digitale Reife gemessen?

Bei Ländermaßnahmen ist eine Liste der profitierenden Einrichtungen mit einzureichen. Die Dimensionen und Subdimensionen des Reifegradmodells, die im Rahmen einer Ländermaßnahme adressiert werden, müssen bei den profitierenden Einrichtungen bei Projektende messbar gesteigert sein. Ein Bezug zur Landesmaßnahme ist hierbei darzulegen (ggfs. in Abgrenzung zu eigenen Modellprojekten).

Müssen die finanziellen Beiträge der ELFA-kooperierenden Ländern neu berechnet werden, wenn im konsortialen Verfahren Länder hinzukommen?

Nein, die bereits bewilligten Beiträge werden nicht neu berechnet.

Wann genau profitieren Gesundheitsämter von Landesmaßnahmen? Denn grundsätzlich profitieren alle Gesundheitsämter von Verbesserungen der Landesbehörde durch ergriffene Ländermaßnahmen. Wie sind die finanziellen Unterstützungen und Zuwendungen, die durch Landesmaßnahmen an die Gesundheitsämter weitergegeben werden, einzuordnen?

Die digitale Reife der von einer Ländermaßnahme profitierenden Einrichtungen muss messbar gesteigert werden. Diese messbare Steigerung wäre "profitieren".

Wer soll wie feststellen, ob bzw. welche Gesundheitsämter ihren Reifegrad durch Ländermaßnahmen (Landesmaßnahmen + ELFA!) verbessern?

Landesmaßnahmen (inkl. ELFA-Maßnahmen) müssen eine Liste der profitierenden Einrichtungen vorlegen. Die Dimensionen und Subdimensionen des Reifegradmodells, die im Rahmen einer Ländermaßnahme adressiert werden, müssen bei den profitierenden Einrichtungen bei Projektende messbar gesteigert sein. Ein Bezug zur Landesmaßnahme ist hierbei darzulegen (ggfs. in Abgrenzung zum eigenen Modellprojekt).

Wie kann eine konsortiale Erweiterung stattfinden, wenn die Maßnahme im 1. Förderaufruf bereits voll finanziert wurde?

Eine konsortiale Erweiterung ist die Erweiterung eines Projektes um weitere Beteiligte. Wenn bspw. alle Bundesländer an einer ELFA-Maßnahme teilnehmen, ist eine konsortiale Erweiterung nicht möglich.

Ist die inhaltliche Erweiterung einer ELFA-Maßnahme mit einem Kooperationspartner möglich und wenn ja, welche Kooperationspartner sind förderfähig? Ausschließlich Landesinstitutionen?

Der Antrag wird von der koordinierenden Einrichtung gestellt, welche auch die Mittel an die Kooperationspartner weiterleitet. Kooperationspartner können auch andere Einrichtungen des ÖGD (bspw. Gesundheitsämter) sein.

Ist eine inhaltliche Erweiterung einer ELFA-Maßnahme mit einem Kooperationspartner möglich? Wenn ja, welche Kooperationspartner sind förderfähig (bspw. andere Landesinstitutionen mit ÖGD Bezug)?

Eine inhaltliche Erweiterung ist möglich und wird wie ein neues Projekt behandelt, muss daher auch wie ein neues Projekt beantragt werden. Dabei sind Änderungen bei den Kooperationspartnern möglich. Hinsichtlich der Förderfähigkeit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bisher, siehe Förderleitfaden.

Von gewissen Landesmaßnahmen können alle Gesundheitsämter eines Landes profitieren. Wie und wann dann tatsächlich profitiert wird, liegt im Verantwortungsbereich der Gesundheitsämter und lässt sich schwer nachvollziehen. Wieso können neue (erstmalige) Modellvorhaben in Form von Einzelprojekten vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden?

Vorrangiger Fokus dieses zusätzlichen Förderaufrufs ist die Förderung von Verbundprojekten.

Können für einen Antrag einer k. LM alle Dimensionen für die Reifegradsteigerung ausgewählt werden oder gilt hier Ähnliches wie bei Modellprojekten, also im Zweifel nicht alle 8 Dimensionen auswählen aber dafür das Ziel für die entsprechenden Maßnahmen erreicht zu haben.

Für Ländermaßnahmen ist eine messbare Steigerung der digitalen Reife anzustreben und nachzuweisen. In welchen Dimensionen Sie dies anstreben ist von Ihren Planungen und Bedarfen abhängig. Bitte beachten Sie auch hier den Ausschluss von Doppelförderung.

Müssen von einer koordinierten Ländermaßnahme alle GA eines Landes profitieren? oder kann auch nur ein Teil der GA profitieren?

Es kann auch nur ein Teil der Gesundheitsämter profitieren. Bitte beachten Sie jedoch das übergeordnete Ziel der Fördermaßnahme Vernetzung und Interoperabilität zu fördern und Insellösungen zu vermeiden. Bitte begründen und erläutern Sie dies entsprechend.

Zu koordinierten Ländermaßnahmen: Die Steigerung in zwei Dimensionen um jeweils zwei Stufen ist nicht Antragsvoraussetzung, sondern nur allgemein eine "messbare Verbesserung des Reifegrades", richtig?

Richtig. Bitte beachten Sie die Förderbedingungen insgesamt.

Verbesserung der Digitalen Reifegradmessung / Dimensionen und Stufen

Die Zielerreichung besagt das in 3 Dimensionen eine Steigerung von 2 Stufen bis 2026 erfolgen soll. Werden die Dimensionen des 2. Förderaufrufs dazu addiert, so dass man von 5 Dimensionen ausgeht?

Das Ziel 3 Dimensionen 2 Stufen bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm. Hier zählen dann auch die 2 Dimensionen 2 Stufen aus dem 1. Förderaufruf dazu. Es erfolgt keine Addition mit dem Ziel, dass insgesamt in 5 Dimensionen Zweistufensprünge erreicht werden müssen. Gleichwohl ist natürlich eine Verbesserung der digitalen Reife in mehr als 3 Dimensionen erstrebenswert und anvisiertes Ziel der Gesamtmaßnahme.

Durch den 1. Förderaufruf steigt möglicherweise im Verbund bereits die individuelle digitale Reife. Wie kann dann - ohne Vermeidung von Doppelförderung - eine weitere Steigerung erreicht und abgebildet werden? Soll pro Amt eine Auswertung oder eine Auswertung für den Verbund durchgeführt werden? Falls ja, wie soll die Auswertung erfolgen?

Die Maßnahmen im 2. Förderaufruf müssen von denen des 1. Förderaufrufs abgrenzbar sein ebenso wie die durch die Maßnahmen erreichbare Steigerung der digitalen Reife. Die Reifegradmessung findet jeweils auf Einrichtungsebene statt, nicht auf Verbundebene.

Gibt es eine rechtliche Bindung für die Stufe 3 (digitales Gesundheitsamt 2025)?

Es gibt keine rechtliche Bindung, es ist aber das übergeordnete Ziel des gesamten Förderprogramms. Auszug aus dem Förderleitfaden: *Bis zum Ende der Laufzeit des Paktes für den ÖGD wird angestrebt, dass die Antragstellenden in allen Dimensionen einen Reifegrad mindestens der Stufe 3 erreichen. Im Rahmen des Förderprogramms gilt die Zielerreichung als erfolgreich, wenn in mindestens 3 Dimensionen eine Verbesserung um 2 Stufen erreicht worden ist.*

Können mit dem 2. Förderaufruf dieselben Dimensionen wie im 1. Förderaufruf adressiert werden? Wäre das ist nicht sinnvoll, um die gewünschte und geforderte Steigerung in genau diesen Dimensionen erreichen zu können?

Im 2. Förderaufruf können Dimensionen adressiert werden, in denen im Rahmen des 1. Förderaufrufs keine Zweistufensprünge angestrebt werden. Bitte beachten Sie die Einschränkung für Modellprojekte auf Verbundprojekte bzw. auf Einrichtungen, die nicht von einer laufenden Landesmaßnahme profitieren.

Kann ein Verbundprojekt beantragt werden, in dem es um Prozessdigitalisierung gehen soll, wenn im 1. Förderaufruf die Dimension Prozessdigitalisierung in anderen Subdimensionen und Stufen bereits adressiert wurde?

Wenn im 1. Förderaufruf die Dimension Prozessdigitalisierung mit einem Zweistufensprung adressiert wird, dann ist entsprechend des Förderaufrufs im Verbundprojekt eine andere gemeinsame Dimension mit einem Zweistufensprung zu adressieren.

Ist auch die Schaffung von Harmonisierung eine Verbesserung der digitalen Reife, sofern die Interoperabilität verbessert wird?

Die Verbesserung der digitalen Reife muss mit dem Reifegradmodell abzubilden und messbar sein. Wenn dies der Fall ist, wäre dies eine Maßnahme, die Sie beantragen können.

War bisher nicht nur in 2 Dimensionen eine Steigerung um 2 Stufen zu erreichen und nicht in 3 Dimensionen?

Das Ziel 3 Dimensionen 2 Stufen bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm. Hier zählen dann auch die 2 Dimensionen 2 Stufen aus dem 1. Förderaufruf dazu.

Welche Verbindlichkeiten bildet die Stufe 3 im RGM?

Es gibt keine Verbindlichkeit, ist aber das übergeordnete Ziel der gesamten Förderung. Gleichwohl ist natürlich eine Verbesserung der digitalen Reife in mehr als 3 Dimensionen um je 2 Stufen erstrebenswert.

Ist das Gesamtergebnis des ÖGD-Paktes Digitalisierung schon erreicht, wenn Steigerungen der digitalen Reife aus dem 1. Förderaufruf 2 Dimensionen um 2 Stufen und im 2. Förderaufruf 1 Dimension um 2 Stufen umfassen?

Richtig. Gleichwohl ist darüber hinaus erklärtes Ziel des Förderprogramms, in allen Dimensionen Stufe 3 zu erreichen.

Wie kann eine Steigerung im Reifegrad bei der zeitlichen Überschneidung mit den Projekten aus dem 1. Förderaufruf für Projekte aus dem 2. Förderaufruf abgegrenzt werden?

Da in jedem Projektantrag die anvisierten Dimensionen und Subdimensionen des Reifegradmodells mit jeweiligen Maßnahmen adressiert werden, sollte eine Zuordnung hier möglich sein (welche Maßnahmen wesentlich für die Steigerung der digitalen Reife verantwortlich sind/waren).

Woher kommt die Vorgabe, die digitale Reife in 3 Dimensionen um 2 Stufen zu erhöhen? Zumindest für den Bereich der Modellprojekte sind offenbar im Projektaufruf weiterhin 2 Stufen in 2 Dimensionen gefordert.

Die Erhöhung in 3 Dimensionen um je 2 Stufen bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm bis 2026. Die Zielstellungen der einzelnen Förderaufrufe sind hier etwas niedriger.

Zählen bei dem Ziel, in 3 Dimensionen sich um 2 Stufen zu erhöhen, die beiden Dimensionen, welche im 1. Förderaufruf angesprochen wurden, auch mit dazu?

Das Ziel 3 Dimensionen 2 Stufen bezieht auch auf das gesamte Förderprogramm. Hier zählen dann auch die 2 Dimensionen 2i Stufen aus dem 1. Förderaufruf dazu.

In einem angedachten Projekt würde eine Dimension im Reifegradmodell um mindestens 2 Stufen erhöht werden - allerdings nur für das Sachgebiet Infektionsschutz, jedoch nicht bei einer Gesamtbeurteilung für das gesamte Gesundheitsamt. Ist dieses Projekt damit nicht möglich?

Die Steigerung der digitalen Reife sollte das gesamte Gesundheitsamt betreffen. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu noch einmal.

Verbundprojekte sollen Dimensionen adressieren, die im 1. Förderaufruf nicht adressiert wurden. Bezieht sich diese Anforderung nur auf die Modellprojekte aus dem 1. Förderaufruf oder auch auf die Landesmaßnahmen, von denen ein GA profitieren könnte?

Diese Anforderung bezieht sich vor allem auf die Modellprojekte aus dem 1. Förderaufruf. Bitte beachten Sie hierzu jedoch auch, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Konkret bedeutet dies: Sollten im Rahmen einer koordinierten Landesmaßnahme Zweistufensprünge in bestimmten Dimensionen geplant sein, können diese Dimensionen nicht im Rahmen eines Verbundprojektes bearbeitet werden. Die „Vervollständigung“ eines Dimensionssprungs ist im Rahmen von Verbundprojekten möglich: D. h., wenn durch eine koordinierte Landesmaßnahme einzelne Subdimensionen adressiert werden, ein Zweistufensprung in der gesamten Dimension jedoch nicht geplant ist, ist ein Verbundprojekt, welches dies ermöglicht, förderfähig. Zwingend erforderlich ist in diesem Fall eine eindeutige und nachvollziehbare inhaltliche Abgrenzung der Arbeiten und Arbeitspakete des Verbundprojektes zu denen der koordinierten Landesmaßnahme, um eine Doppelförderung auszuschließen. Dies ist im Antrag (nach Abstimmung mit dem Land) darzulegen.

Unabhängig davon werden adressierte Dimensionen der ELFA-Maßnahmen aus dem 1. Förderaufruf bei Anträgen für Verbundprojekte nicht berücksichtigt.

2 Dimensionen steigen um 2 Stufen und zusätzlich werden noch Einzelmaßnahmen in anderen Dimensionen/Subdimensionen angesprochen, bei denen es aber keine Stufensprünge gibt. Ist dies ebenfalls förderfähig?

Das ist förderfähig.

Der Fokus des Förderaufrufes liegt auf der Vernetzung. Sind Modellprojekte, die die Dimensionen Prozessdigitalisierung und IT-Sicherheit adressieren dann grundsätzlich nicht förderfähig?

Diese Dimensionen können adressiert werden. Sie können sich mit anderen GA zur Bearbeitung dieser Dimensionen vernetzen. Es ist nicht erforderlich, die Dimension Zusammenarbeit zu adressieren.

Für Modellprojekte: Das Land beteiligt sich an einer ELFA-Maßnahme (Online-Hygienebelehrung). Wann ein Roll-Out geplant ist, ist nicht bekannt. im GA ist nicht bekannt, wann die Leistung genutzt werden kann. Kann diese Leistung über ein Modellprojekt beantragt werden, weil das GA nicht warten kann?

Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem Land ab. Es darf keine Förderung für Arbeiten beantragt werden, die bereits in einem anderen Projekt gefördert werden.

Ist es richtig, dass sobald eine adressierte Dimension die IT-Sicherheit ist, die Aufschlüsselung der 15 % Ausgaben für die IT-Sicherheit entfällt?

Das ist richtig. Bitte beachten Sie aber, dass der Fokus des Förderaufrufs auf Vernetzung liegt.

Zu Modellprojekten: gilt weiterhin die 80%-Regel zur Erreichung des Stufensprungs?

Ja, das ist weiterhin gültig.

Können Maßnahmen gefördert werden, die zwar einer Dimension / Subdimension wie z.B. IT Sicherheit / IT Sicherheitsmanagement zugeordnet werden können, aber nicht speziell einer Stufe bzw. einem bestimmten "Textbaustein" in den einzelnen Stufen? Kann man dann im Antrag die Ziele frei formulieren?

Es muss eindeutig nachvollziehbar sein, dass die digitale Reife mithilfe Ihrer Maßnahmen gesteigert wird. Sie können Ihre Ziele frei formulieren. Dies sollte so geschehen, dass die Stufensprünge und der Bezug zu den Stufen des Reifegradmodells auch von externen Personen nachvollzogen werden können.

Können mit Maßnahmen einzelne Punkte in Subdimensionen adressiert werden, die laut RGM als bereits umgesetzt gelten? (Gegebenenfalls nicht vollständig umgesetzt, einige Formulierungen sind nicht eindeutig ob es für einzelne oder alle gelten muss).

Bitte erläutern Sie in diesem Fall die Notwendigkeit der Maßnahme und beachten Sie die Förderbedingungen insgesamt (Steigerung der digitalen Reife, IT-Sicherheit, Interoperabilität etc.).

Förderfähige Maßnahmen

Bisher war es nicht möglich, Investitionen der Gesundheitsämter in die Telematik-Infrastruktur (TI) aus Paktmitteln zu finanzieren. Ziel des 2. Förderaufrufs ist, die Vernetzung mit anderen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu fördern. Sind somit nun auch Investitionen in die TI förderfähig?

Es gelten hier die gleichen Bedingungen bezgl. der Förderfähigkeit von Ausgaben wie im 1. Förderaufruf.

Sind Verbundprojekte zum Thema Telematik-Infrastruktur förderfähig? Die Dimension "Zusammenarbeit" könnte hierdurch deutlich gesteigert werden. Trotz der Förderung des GKV-Spitzenverbands bleiben hohe Mehrkosten, welche nicht durch eigene Mittel gestemmt werden könnten.

Es gelten hier die gleichen Bedingungen bezgl. der Förderfähigkeit von Ausgaben wie im 1. Förderaufruf.

Ist eine digitale Schließanlage für ein Gesundheitsamt förderfähig?

Ja, dies wäre förderfähig.

Sind Kosten für befristet eingestelltes Personal direkt förderfähig? Bisher sollte man Stammpersonal fürs Projekt einsetzen und dessen Vertretung konnte gefördert werden.

Ausgaben für projektbezogen eingestelltes Personal sind förderfähig ebenso wie Ausgaben für Ersatzpersonal, welches für im Projekt gebundenes Stammpersonal eingestellt wird. Dies ist unverändert wie im 1. Förderaufruf gültig. Eine Verpflichtung Stammpersonal einzusetzen, bestand und besteht nicht.

Sind zusätzliche Stunden von Honorarkräfte, auch wenn diese nicht "neu eingestellt" werden, sondern nur zusätzliche Stunden anbieten, förderfähig?

Ja, zusätzliche Stunden, die projektbezogen aufgestockt werden, sind förderfähig.

Zählt zu Beratungsdienstleistungen auch juristische Beratung?

Ja, auch juristische Beratung zur Projektumsetzung oder zu Projektzielen ist förderfähig.

Können Ausgaben gefördert werden, die bereits vor Beginn der Förderung getätigt worden sind, aber noch in der Zukunft greifen (z. B. Eine Firewall-Installation).

Es können Ausgaben ab Veröffentlichung des Förderaufrufs gefördert werden (21.03.23). Ab diesem Zeitpunkt sind vorbereitende Maßnahmen zum beantragten Projekt förderfähig.

Können Maßnahmen gefördert werden, welche der gesamten Behörde (also auch dem Gesundheitsamt) zu Gute kommen? Falls ja: Was wären mögliche Umlageschlüssel?

Wenn Maßnahmen für die gesamte Behörde geplant werden, können die für das Gesundheitsamt anteiligen Ausgaben beantragt werden. Hier ist eine nachvollziehbare Berechnung und Darstellung erforderlich. Bitte beachten Sie die Förderbedingungen hinsichtlich der Steigerung der digitalen Reife, IT-Sicherheit, Interoperabilität etc.

Gehören die entstehenden Personalkosten oder auch entstehende Kosten (z. B. durch externe Dienstleister) zur Antragsvorbereitung und -stellung zu den förderfähigen Kosten?

Ausgaben zur Antragsvorbereitung und -stellung sind ab dem Datum der Veröffentlichung des 2. Förderaufrufs förderfähig.

Bei Schulungen durch den bereits vorhandenen Datenschutzbeauftragten könnten nicht die Arbeitsstunden verrechnet und im Antrag angegeben werden. Bei einer Schulung durch einen externen Dienstleister könnten die Kosten für die Schulungen angegeben werden?

Das ist richtig. Sie können Ersatzpersonal für den Datenschutzbeauftragten mit beantragen, sofern dieser im Projekt gebunden ist und seinen eigentlichen Aufgaben nicht nachkommen kann. Alternativ könnten Sie bspw. Schulungen extern erstellen lassen und durch den internen Datenschutzbeauftragten durchführen lassen.

Die Neubeschaffung einer Fachanwendung wäre förderfähig. Korrekt?

Richtig. Bitte beachten Sie die Förderbedingungen insgesamt.

Investitionen vs. Vergabe von Aufträgen: Beim Einsatz einer Software z.B. eines Bürger-Portals, welches es so nur einmal auf dem Markt gibt, kann dieses unter Investitionen veranschlagt werden?

Das ist richtig. Bitte ziehen Sie hier auch Ihre Vergabestelle bzw. ggfs. externe vergaberechtliche Expertise hinzu.

Inwiefern besteht die Möglichkeit, Personal auf Kommunalverwaltungsebene zu finanzieren, das die Digitalisierung zielgruppenspezifischer Projekte auf kommunaler Ebene, im Bereich der Gesundheitsförderung, vorantreibt (z. B. mithilfe von Anwendungen, digitalen Plattformen, Websites, Vernetzung...)?

Grundfinanziertes Stammpersonal ist nicht förderfähig. Sollte auf Kommunalverwaltungsebene projektbezogenes Personal dafür eingestellt werden, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu, so dass wir Sie gezielt beraten können: projekt.oegd@vdivde-it.de.

Ist ein Schredder, der die Vorgaben zur Vernichtung von Gesundheitsdaten erfüllt, im Rahmen des Datenschutzes förderfähig?

Ein Schredder wäre förderfähig. Bitte beachten Sie die Einhaltung der Förderbedingungen insgesamt (Steigerung der digitalen Reife, IT-Sicherheit, Interoperabilität etc.).



Mit welchen Kosten können Schulungen der Mitarbeitenden durch bereits im Amt beschäftigtes Personal in den Antrag aufgenommen werden?

Sofern Sie dafür einen externen Dienstleister beauftragen, wären die Ausgaben bei "Vergabe von Aufträgen" zu verorten. Sollten Sie bspw. eine Schulungsplattform einrichten, könnten diese auch bei "Investitionen" eingeordnet werden. Kontaktieren Sie uns gerne bei Unklarheiten.

Müssen die 15% für IT Sicherheit jeweils eingehalten werden? Oder reichen die 15% insgesamt (also mit dem Erstantrag)

Es müssen auch bei den neuen Anträgen jeweils mindestens 15% für IT-Sicherheitsmaßnahmen eingeplant werden.

Zu der Angabe der Gesamtausgaben: Schaffen wir es, taugliches Personal zu finden, fallen (hier fiktiv) 100 000 € an Kosten an. Finden wir kein taugliches Personal, müssen wir Aufträge an Dritte vergeben - dann wäre allerdings mit Kosten von 145 000 € zu rechnen. Wie ist zu beantragen?

Sie müssen in ihrer Projektplanung sicherstellen, dass das Projekt in diesem Ausgabenrahmen durchführbar ist. Aufstockungen sind nicht vorgesehen. Sollten Sie eine gute Chance sehen, Personal zu rekrutieren, dann wären 100.000 Euro zu beantragen. Wenn die Wahrscheinlichkeit größer ist, die Aufgaben als externen Auftrag zu vergeben, dann sollten Sie die höhere Summe beantragen. Bitte beachten Sie aber, dass es zu wesentlichen Zeitverzögerungen kommen wird, wenn sie zunächst Personal suchen und danach mit der Ausschreibung des Auftrages beginnen. Das wiederum könnte sich auf die Realisierbarkeit des Projektes auswirken.

Wenn aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben eine Ausgabe erst nach Projektende stattfinden kann, der Gesamterfolg dadurch jedoch nicht beeinträchtigt ist - ist diese nachträgliche Ausgabe trotzdem legitim?

Fördermittel sollten bis zum Ende der Projektlaufzeit verausgabt werden. In Einzelfällen ist es möglich, Rechnungen auch danach zu begleichen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Projektbezug muss auf der Rechnung deutlich erkennbar sein.
- Der Leistungszeitraum muss auf der Rechnung vermerkt sein und muss innerhalb der Projektlaufzeit gemäß Zuschusszusage liegen.
- Die Bezahlung der Rechnung muss zeitnah nach Projektende erfolgen.
- Spätestens zur Abgabe des endgültigen Verwendungsnachweises für das Projekt müssen alle Rechnungen beglichen sein.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittelverfügbarkeit/die Zahlungssicherung jederzeit sichergestellt sein muss.

Gibt es die Möglichkeit einen vorzeitigen Maßnahmebeginn für eine einzelne Maßnahme zu beantragen, um gleich nach Antragseinreichung die Bestellung dafür auslösen zu können?

Es können Ausgaben ab Veröffentlichung des Förderaufrufs (21.03.23) beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Fördermittelbereitstellung erst ab Zustellung der Zuschusszusage besteht.

Auch wenn die Frage ein wenig abwegig klingt, wäre auch eine Schließenanlage für die Bürotüren im Hinblick auf Digitalisierung förderfähig?

Im Hinblick auf IT-Sicherheit und Datenschutz wäre dies förderfähig. Bitte beachten Sie die Einhaltung der Förderbedingungen insgesamt (Steigerung der digitalen Reife, Interoperabilität etc.) und den Fokus dieses Förderaufrufs auf Vernetzung.

Einzelfragen

Wie hoch ist der Anteil an EU-Mitteln im Pakt für den ÖGD?

Die Mittel im Pakt für den ÖGD werden vollständig aus Mitteln der Europäischen Union (EU) refinanziert. Bei allen Maßnahmen der Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit sind die Zuschussempfänger aufgefordert, kenntlich machen, dass das Projekt mit Geldern der EU im Zuge des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) gefördert wird. Hierzu muss die EU-Finanzierung durch den Einsatz des EU-Emblems und der entsprechenden Finanzierungserklärung („Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“) sichtbar gemacht werden.

Behindert die Vorgabe, dass nicht von Ländermaßnahmen profitiert werden darf, um gefördert zu werden, nicht die Interoperabilität, weil Ländermaßnahmen ggf. nicht beansprucht werden?

Es ist nicht das Ziel der Maßnahme, dass Gesundheitsämter eine Beteiligung an Landesmaßnahmen ablehnen, um eine weitere Förderung zu erhalten. Ziel des Gesamtprogrammes ist es u. a. die Interoperabilität zu erhöhen und Insellösungen zu vermeiden (Förderleitfaden: *Des Weiteren soll die fachliche und technische Vernetzung unterschiedlicher ÖGD-Akteure untereinander und mit anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems verbessert werden. Somit ist ein weiteres Ziel der Förderung, die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder und mit denen des Bundes und anderer Länder zu verbessern.*).

Bekommt man einen Link in AGORA zu den eingestellten Steckbriefen oder sind diese ohne Einschränkung auf AGORA einsehbar?

Die Steckbriefe sind für alle angemeldeten Nutzer und Nutzerinnen auf Agora einsehbar.

Wird berücksichtigt, dass AGORA aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken bei weitem nicht für alle zugänglich ist?

Bitte wenden Sie sich zu den datenschutzrechtlichen Bedenken direkt an Agora. Sollten Sie Informationen benötigen, die nur über Agora bereitgestellt werden, kontaktieren Sie uns gerne: projekt.oegd@vdivde-it.de.

Ist es förderlich, sich eine Bestätigung vom Land ausstellen zu lassen, dass es eine Abstimmung gab?

Das können Sie tun, es ist aber keine Pflichtvorgabe. Das Ergebnis der Abstimmung ist wesentlich und im Antrag darzustellen.

An wen kann ich mich wenden, um die Gründe meiner Ablehnung besser zu verstehen?

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf: projekt.oegd@vdivde-it.de.

Eine sehr zeitnahe Zurverfügungstellung der Folien wäre in Anbetracht der sehr kurzfristigen Fristsetzungen sehr hilfreich.

Die Folien wurden bereits am 24.03.2023 veröffentlicht (https://gesundheitsamt-2025.de/fileadmin/Downloads/Foerderaaufruf_2023/Informationsveranstaltung/Veranstaltung_Zweite_r_Foerderaaufruf_WEB.pdf).

Gibt es eine Liste der Gesundheitsämter in den jeweiligen Bundesländern, die bereits eine Förderung erhalten?

Eine Liste der Projekte, die im Rahmen des 1. Förderaufrufes eine Förderung erhalten haben, wird noch im April 2023 auf www.gesundheitsamt-2025.de veröffentlicht.

Wird alsbald eine Liste veröffentlicht, welche Maßnahmen andere Landkreise etc. durchführen wollen?

Eine Liste der bereits geförderten Projekte wird auf der Webseite www.gesundheitsamt-2025.de veröffentlicht.

Was passiert mit Geldern, die in diesem Förderaufruf nicht abgerufen werden? Werden diese dem (geplanten) nächsten Förderaufruf in 2024 zugerechnet?

Mit dem 2. Förderaufruf wird einem Wunsch der Länder und Kommunen nachgekommen. Daher stehen die Mittel für den 2. Förderaufruf auch nur für diesen zur Verfügung.

Werden ÖGDs, die beim 1. Förderaufruf nicht berücksichtigt wurden, im 2. Aufruf vorrangig behandelt?

Nein, alle Modellvorhabenprojekte werden gleichbehandelt bzw. wie im Förderleitfaden dargelegt (Ländermaßnahmen werden priorisiert).

Ist dieser Förderaufruf der letzte des Pakts ÖGD?

Es ist ein weiterer Förderaufruf in 2024 vorgesehen.

Woher stammen die Mittel iHv 65 Mio. € für den 2. Förderaufruf? Sofern die Mittel aus dem für 2024 geplanten Förderaufruf stammen, sind ggf. jetzt bereits Überlegungen zu tun, die erst in 2024 geplant waren, da bei Antragsstellung zum 1. Förderaufruf eine Roadmap zur Zielerreichung erstellt wurde.

Vielen Dank für die zusätzlichen Erläuterungen. Die Mittel stammen nicht aus dem Förderaufruf 2024.

Sind die Folien bereits auf Gesundheitsamt-2025.de zu finden? Unter Downloads ist noch keine aktuelle Präsentation zu sehen.

Ja, hier finden Sie die Folien: <https://gesundheitsamt-2025.de/foerderung/informationsveranstaltung>
Vielen Dank für den Hinweis, die Präsentation ist inzwischen auch unter ""Downloads"" verlinkt.

Dürfen wir sie bei allen Fragen und Unklarheiten zur Antragstellung kontaktieren? Könnten Sie bitte nochmal die Kontaktinformationen angeben?

Natürlich: Fragen zur Förderung und zum Förderleitfaden können per E-Mail (projekt.oegd@vdivde-it.de) oder Telefon (030/310078-3247; Sprechzeiten: Mo-Fr 9-12 und Mo-Do 13-16 Uhr) gestellt werden.

Bei inhaltlichen Fragen und Anmerkungen zum Reifegradmodell und dessen Anwendung kontaktieren Sie bitte reifegradmodell.oegd@fit.fraunhofer.de. Bei technischen Fragen zur Reifegradmessung (beispielsweise verlorene Zugangsdaten) wenden Sie sich bitte an de-kpmg-pt-oegd@kpmg.com.